

**Mitteilung des Senats vom 19. November 2013**

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes**

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 19. November 2013**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf wird das Bremische Justizkostengesetz redaktionell an das am 1. August 2013 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) angepasst.

# **Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 -36-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen ist Nummer 2001 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“

2. § 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach Teil 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes mit Ausnahme von Nummer 2001,“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungs-kostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der Justizverwaltungs-kostenordnung“ durch die Wörter „dem Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „die Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 und die Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungs-kostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

4. In der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 werden in der Anmerkung zu Nummer 3.2 die Wörter „§ 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Nummern 31002 und 31003 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) ist am 1. August 2013 in Kraft getreten. Mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurden u. a. die Justizverwaltungskostenordnung durch ein modernes Justizverwaltungskostengesetz und die Kostenordnung durch ein neu strukturiertes Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt. Durch die bundesgesetzlichen Neuregelungen sind redaktionelle Folgeänderungen im Bremischen Justizkostengesetz erforderlich geworden, die mit dem Entwurf zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes umgesetzt werden sollen.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

#### Zu § 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die der Anpassung der Verweisung auf die bisherige Justizverwaltungskostenordnung auf das neue Justizverwaltungskostengesetz dient. Der Verweis in Satz 2 auf § 4 Absatz 3 Justizverwaltungskostenordnung wird redaktionell an die im Grundsatz entsprechende Regelung in Nummer 2001 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes angepasst.

#### Zu § 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Verweises auf die bisherigen Auslagentatbestände der Justizverwaltungskostenordnung. In dem Justizverwaltungskostengesetz sind die Auslagen in dem Kostenverzeichnis des Justizverwaltungskostengesetzes (Anlage zu § 4 Abs. 1) geregelt.

#### Zu § 6

Die Änderung in Absatz 2 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 13 der Justizverwaltungskostenordnung auf die inhaltlich im Wesentlichen entsprechende Regelung in § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung des Verweises auf die bisherige Justizverwaltungskostenordnung auf das neue Justizverwaltungskostengesetz.

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 6 dient der redaktionellen Anpassung des Verweises auf § 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung auf die Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 und die Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes, welche die bisherige Regelung übernehmen.

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 8 passt den Verweis auf § 3 der Justizverwaltungskostenordnung an die im Grundsatz entsprechende Regelung in § 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes an.

#### Zu Nummer 3.2 des Gebührenverzeichnisses

Die Änderung in der Anmerkung zu Nummer 3.2 des Gebührenverzeichnisses dient der redaktionellen Anpassung des Verweises auf § 137 Nr. 2 und 3 der Kostenordnung auf die entsprechende Regelung in Nummern 31002 und 31003 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes.

#### Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensvorschrift. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft, um einen Gleichlauf mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zu gewährleisten.